S 37 AS 4013/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Antragsgegner einstweiliger Rechtsschutz Hauptzollamt materiell-rechtliche Einwendungen Rechtsweg Verjährung Vollstreckungsanordnungsbehörde Vollstreckungsmaßnahmen Zwangsvollstreckung
Leitsätze	1. Begehrt ein Antragsteller einstweiligen Rechtsschutz gegen Vollstreckungsmaßnahmen eines Hauptzollamtes wegen Rückforderungen von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, so ist der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit eröffnet, wenn der Antragsteller materiell-rechtliche Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Verwaltungsakt selbst geltend macht (hier: Verjährung). 2. Einstweiliger Rechtsschutz kann dann nicht nur gegen Maßnahmen der Vollstreckungsanordnungsbehörde begehrt werden, sondern insbesondere auch gegen Maßnahmen des Hauptzollamtes als Vollstreckungsbehörde. 3. Rechtsgrundlage für einen Anordnungsanspruch auf Einstellung der Zwangsvollstreckung ist im Falle des § 40 Abs. 8 SGB II § 257 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG). 4. § 257 Abs. 1 Nr. 3 AO ist im Falle der Verjährung analog anzuwenden.

Normenkette	§ 257 AO § 40 Abs. 8 SGB II § 5 VwVG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 AS 4013/23 ER
Datum	13.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AS 152/23 B ER
Datum	22.11.2023

3. Instanz

Datum	-

Der Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 13. MÃ¤rz 2023 wird

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â aufgehoben, soweit der Antragsgegner auch zur vorlÃ¤ufigen Einstellung der

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Zwangsvollstreckung aus dem Bescheid vom 27. Juli 2018 wegen einer

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Forderung von 497,84 Euro verpflichtet wurde.

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Im Ãbrigen wird die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen.

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Der Antragsgegner und die Beigeladene tragen die auÃergerichtlichen

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Kosten der Antragstellerin fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge je zur HÃ¤lfte.

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

Einstellung der Zwangsvollstreckung gegenÃ¼ber der Antragstellerin wegen Forderungen des Jobcenters (JC) Region Hannover in einer GesamthÃ¶he von 26.520,49 Euro verpflichtet wurde. Inzwischen geht es nur noch um die Vollstreckung wegen Forderungen in HÃ¶he von 3.143,36 Euro.

Die im Jahre 1969 geborene Antragstellerin bezog in der Vergangenheit Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGBÂ II) vom JC Region Hannover. Dieses erlieÃ□ unter anderem folgende Bescheide, mit denen die Antragstellerin zu folgenden Erstattungszahlungen verpflichtet wurde:

â□□ Bescheid vom 21. Mai 2013 (Bl. 45 der Gerichtsakte â□□ GA):Â Â 17.743,10 Euro

â□□ Bescheid vom 20. September 2017 (Bl. 49 GA):Â 5.634,03 Euro

â□□ Bescheid vom 16. November 2017 (Bl. 39 GA):Â 2.645,52 Euro

â□□ Bescheid vom 27. Juli 2018 (Bl. 31 GA): Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

Forderung, denn die betroffenen AnsprÃ¼che seien verjÃ¤hrt. Der Antragsgegner habe insoweit eine Garantenstellung fÃ¼r die Statthaftigkeit der Vollstreckung und mÃ¼sse diesbezÃ¼gliche RÃ¼gen prÃ¼fen.

Der Antragsgegner hat im Einzelnen dargelegt, dass und aus welchen GrÃ¼nden seiner Auffassung nach das Eilverfahren bei dem fÃ¼r das Hauptzollamt Braunschweig zustÃ¤ndigen Finanzgericht (FG) Hamburg gefÃ¼hrt werden mÃ¼sse. GegenÃ¼ber dem Hauptzollamt als VollstreckungsbehÃ¶rde kÃ¶nne sich ein Antragsteller im Hinblick auf die Art und Weise von VollstreckungsmaÃnahmen wehren. Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Verwaltungsakt selbst seien dagegen grundsÃ¤tzlich nach Â§ 256 Abgabenordnung (AO) auÃerhalb des Vollstreckungsverfahrens zu verfolgen. Sollte sich die Antragstellerin mit ihrem Begehren ausdrÃ¼cklich nur gegen das Hauptzollamt wenden wollen, wÃ¤re nur der Rechtsweg zu den Finanzgerichten gegeben und der Rechtsstreit entsprechend dorthin zu verweisen. Sofern Vollstreckungsschutz gegen MaÃnahmen der VollstreckungsanordnungsbehÃ¶rde begehrt werde, sei dies auch gegenÃ¼ber der VollstreckungsanordnungsbehÃ¶rde zu beantragen. Im ÃbrigÃ¼en liege dem Antragsgegner lediglich die VollstreckungsankÃ¼ndigung vom 5. Januar 2023 vor. Ãber die zugrunde liegenden Bescheide verfÃ¼ge er nicht, da der GlÃ¤ubiger in einem elektronischen Vollstreckungsersuchen die Vollstreckbarkeit der Forderung sowohl dem Grunde als auch der HÃ¶he nach bescheinigt habe. Auf Nachfrage des SG hat der Antragsgegner noch mitgeteilt, dass keine frÃ¼heren VollstreckungsankÃ¼ndigungen ergangen seien.

Das JC Region Hannover hat auf Nachfrage des SG mitgeteilt, dass gegen die Bescheide vom 21. Mai 2013, 20. September 2017, 16. November 2017 und 27. Juli 2018 weder Widerspruch noch Klage erhoben wurde (Bl. 54 GA). Verwaltungsakte zur Feststellung und Durchsetzung nach Â§ 52 Abs. 1 SGB X seien im Hinblick auf die Forderungen aus den genannten Bescheiden nicht erlassen worden (Bl. 92 GA).

Die Beigeladene hat auf eine Anfrage des SG vom 3. MÃ¤rz 2023 trotz Fristsetzung bis zum 8.Â MÃ¤rz 2023 zunÃ¤chst nicht reagiert.

Mit Beschluss vom 13. MÃ¤rz 2023 (Bl. 95 GA) hat das SG den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Zwangsvollstreckung aus den Bescheiden vom 21.Â Mai 2013, 20. September 2017, 16. November 2017 und 27. Juli 2018 vorlÃ¤ufig einzustellen. Der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit sei nach Â§ 51 Abs. 1 Nr. 4a Sozialgerichtsgesetz (SGG) gegeben. Die Sozialgerichtsbarkeit sei sachlich zustÃ¤ndig, denn die Antragstellerin habe die Einrede der VerjÃ¤hrung erhoben, welche allein die zu vollstreckenden, bestandskrÃ¤ftigen Verwaltungsakte betreffe. Sie wende sich nicht gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung. Die Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass einer einstweiligen Anordnung seien erfÃ¼llt. Die Antragstellerin habe im Januar 2023 wirksam die Einrede der VerjÃ¤hrung gegen die RÃ¼ckforderungen aus den Bescheiden vom 21. Mai 2013, 20. September 2017, 14. November 2017 und 27. Juli 2018 nach Â§ 50 Abs. 4 Satz 2 SGB X in Verbindung mit Â§ 214 Abs. 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) erhoben. Dies begrÃ¼nde ein Leistungsverweigerungsrecht und stehe einer Vollstreckung entgegen. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund seien glaubhaft dargelegt

worden. Die Forderungen aus allen vier streitigen Bescheiden seien jeweils gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X nach Ablauf von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Verwaltungsakt unanfechtbar geworden sei, verjÃ¤hrt. Eine Hemmung der VerjÃ¤hrung nach Â§ 52 SGB X sei nicht eingetreten. Die 30-Jahresfrist des Â§ 52 Abs. 2 SGB X gelte nur in den FÃ¤llen des Â§ 52 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Danach hemme ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung und Durchsetzung eines Ã¶ffentlich-rechtlichen RechtstrÃ¤gers erlassen werde, die VerjÃ¤hrung. Ein solcher Bescheid sei aber nach Auskunft des JC Region Hannover nicht erlassen worden.

Mit Schreiben vom 14. MÃ¤rz 2023, das am 23. MÃ¤rz 2023 beim SG einging, teilte die Beigeladene dem SG mit, dass sie Ã¼ber die Einrede der VerjÃ¤hrung entschieden habe (Bl. 133 GA). BeigefÃ¼gt war ein an die Antragstellerin gerichtetes Schreiben vom 14. MÃ¤rz 2023, in dem die Beigeladene ihr mitteilte, dass die Forderungen aus den Bescheiden vom 21. Mai 2013 und 20.Â September 2017 in HÃ¶he von 23.377,13 Euro (plus 80,15 Euro MahngebÃ¼hren) verjÃ¤hrt seien (Bl. 139 GA). Von einer weiteren Einziehung der Forderung werde abgesehen. Hingegen seien die Forderungen aus den Bescheiden vom 16. November 2017 und 27. Juli 2018 in einer GesamthÃ¶he von 3.143,36 Euro nicht verjÃ¤hrt. Diese Forderungen seien am 29. August 2019 und 7. MÃ¤rz 2019 und â□□beide Forderungen zusammenâ□□ am 29. Dezember 2022 zur Vollstreckung an den Antragsgegner abgegeben worden. Nach Â§ 212 Abs. 1 Nr. 2 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) i. V. m. Â§ 50 Abs. 4 Satz 2 SGB X habe damit die VerjÃ¤hrung erneut zu laufen begonnen. Die VerjÃ¤hrungsfrist ende erst am 31. Dezember 2026. Dementsprechend zog die Beigeladene unter dem 14. MÃ¤rz 2023 ihr Vollstreckungsersuchen Ã¼ber einen Betrag von 23.377,13 Euro wegen der Forderungen aus den Bescheiden vom 21. Mai 2013 (die Angabe â□□2023â□□ dÃ¼rfte versehentlich erfolgt sein) und 20. September 2017 zurÃ¼ck, wohingegen sie den Antragsgegner um DurchfÃ¼hrung der Vollstreckung aus den Bescheiden vom 16. November 2017 und 27. Juli 2018 bat (Bl. 141 GA).

Gegen den am 13. MÃ¤rz 2023 zugestellten Beschluss des SG (Empfangsbekenntnis: Bl. 104 GA) wendet sich der Antragsgegner mit seiner am 16. MÃ¤rz 2023 eingelegten Beschwerde, zu deren BegrÃ¼ndung er auf die landes- und bundessozialgerichtliche Rechtsprechung Bezug nimmt. Der Beschluss sei aufzuheben, da der Rechtsweg zu den Sozialgerichten nicht gegeben sei. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur vorlÃ¤ufigen Einstellung der Zwangsvollstreckung hÃ¤tte gemÃ¤Ã Â§ 114 Finanzgerichtsordnung (FGO) beim zustÃ¤ndigen FG Hamburg gestellt werden mÃ¼ssen. Soweit das SG ausgefÃ¼hrt habe, dass bei Einwendungen, die sich gegen die zu vollstreckenden Verwaltungsakte selbst und nicht gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung wendeten, der Sozialrechtsweg gegeben sei, verkenne das SG, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim SG hinsichtlich des Antragsgegners unzulÃ¤ssig sei. Die Antragstellerin wende sich mit der Einrede der VerjÃ¤hrung nur gegen die der Vollstreckung zugrundeliegende Forderung. Insoweit sei aber allein die Beigeladene als Adressat der der Vollstreckung zugrundeliegenden Zahlungsaufforderung der richtige Antragsgegner. Die Antragstellerin wolle gerade keinen vollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelf gegen den Antragsgegner geltend

machen, weil sie sich nicht gegen die Art und Weise der drohenden Vollstreckung wende.

Nach Â§ 40 Abs. 8 SGB II, Â§ 5 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) richte sich die Vollstreckung nach den Vorschriften der AO, deren gerichtliche Ãberprüfung in die ZustÃ¤ndigkeit der Finanzgerichte falle. GegenÃ¼ber dem Antragsgegner (Hauptzollamt) als VollstreckungsbehÃ¶rde kÃ¶nne sich die Antragstellerin im Hinblick auf die Art und Weise von VollstreckungsmaÃnahmen wehren. Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Verwaltungsakt selbst seien grundsÃ¤tzlich nach Â§Â 256 AO auÃerhalb des Vollstreckungsverfahrens zu verfolgen. Sofern sich die Antragstellerin mit ihrem Begehren ausdrÃ¼cklich nur gegen das Hauptzollamt wende, sei nur der Rechtsweg zu den Finanzgerichten gegeben und der Rechtsstreit hÃ¤tte dorthin verwiesen werden mÃ¼ssen. Sofern Vollstreckungsschutz gegen MaÃnahmen der VollstreckungsanordnungsbehÃ¶rde (Â§ 3 Abs. 4 VwVG) begehrt werde, sei dies gegenÃ¼ber der VollstreckungsanordnungsbehÃ¶rde zu beantragen, hier also der Beigeladenen.

Die Antragstellerin tritt dem Vorbringen ebenfalls unter Bezugnahme auf landes- und bundessozialgerichtliche Rechtsprechung entgegen. Einwendungen gegen die zu vollstreckenden Verwaltungsakte selbst seien â anders als Einwendungen gegen die ModalitÃ¤ten der Vollstreckung â im Sozialrechtsweg geltend zu machen. Es treffe auch nicht zu, wenn der Antragsgegner meine, ausschlieÃlich das Finanzgericht sei fÃ¼r den Zoll zustÃ¤ndig. Sofern dies der Fall wÃ¤re, hÃ¤tte fÃ¼r das BSG kein Grund bestanden, im Rahmen seines Urteils vom 14. Mai 2020 (B 14 AS 28/19 R) AusfÃ¼hrungen hinsichtlich der PrÃ¼fpflichten zu tÃ¤tigen. In FÃ¤llen, in denen eine BehÃ¶rde den Einzug ihrer Forderung auf eine weitere BehÃ¶rde Ã¼bertrage, begrÃ¼nde dies ein RechtsverhÃ¤ltnis zwischen dieser weiteren BehÃ¶rde und dem Vollstreckungsschuldner. Die mit dem Forderungseinzug beauftragte BehÃ¶rde erhalte eine Garantenstellung fÃ¼r die Statthaftigkeit der Vollstreckung und habe das Vorliegen von die Anordnungsvoraussetzungen betreffenden RÃ¼gen zu prÃ¼fen. Soweit das BSG ausgefÃ¼hrt habe, dass durch die Beauftragung zur Vollstreckung ein RechtsverhÃ¤ltnis begrÃ¼ndet worden sei und die vollstreckende BehÃ¶rde die Einwendungen zu prÃ¼fen habe, sei im vorliegenden Fall der Antragsgegner auch der richtige Passivbeteiligte.

Soweit die Beigeladene die Auffassung vertrete, die Forderungen aus den Bescheiden vom 16.Â November 2017 und 27. Juli 2018 seien aufgrund der Abgabe an das Hauptzollamt nicht verjÃ¤hrt, kÃ¶nne dem nicht gefolgt werden. Nach Â§ 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB beginne die VerjÃ¤hrung erneut, wenn eine behÃ¶rdliche Vollstreckungshandlung beantragt werde. Die Abgabe der Forderungen an den Antragsgegner sei jedoch kein Antrag auf Zwangsvollstreckung, so dass dadurch die VerjÃ¤hrungsfrist nicht neu beginne. Der Antragsgegner habe mit Schreiben vom 20. Januar 2023 ausgefÃ¼hrt, am 29. Dezember 2022 ein Vollstreckungsersuchen erhalten zu haben. Zu diesem Zeitpunkt sei die Forderung jedoch bereits verjÃ¤hrt gewesen.

Die Beigeladene hat sich im Beschwerdeverfahren dahingehend geÃ¤uÃert, dass

sie sich dem Vorbringen des Antragsgegners in der Beschwerdeschrift vom 16. MÃ¤rz 2023 anschlieÃe.

Â Â Â

diesem Zusammenhang hat das Gericht u. a. auch deutlich gemacht, dass gegenÃ¼ber einem Hauptzollamt Einwendungen gegen die ModalitÃ¤ten der Vollstreckung geltend gemacht werden kÃ¶nnen. Vor diesem Hintergrund ist die in diesem Kontext zutreffende Formulierung des Bayerischen LSG zu verstehen, dass bei einem ausdrÃ¼cklich nur gegen das Hauptzollamt wegen der ModalitÃ¤ten der Vollstreckung gerichteten Begehren der Rechtsweg zu den Finanzgerichten gegeben sei. Zu der Frage der Geltendmachung materiell-rechtlicher EinwÃ¤nde gegenÃ¼ber einem Hauptzollamt Ã¤uÃ□ert sich das Bayerische LSG hingegen nicht.

DemgegenÃ¼ber ist vorliegend der Streitgegenstand von der Antragstellerin bereits erstinstanzlich klar umrissen worden: Sie begehrt vom Antragsgegner (Hauptzollamt) die vorlÃ¤ufige Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen der geltend gemachten VerjÃ¤hrung. Damit werden zweifelsfrei gerade nicht die ModalitÃ¤ten der Vollstreckung bemÃ¤ngelt, sondern Einwendungen gegen die zu vollstreckenden Verwaltungsakte geltend gemacht (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Rn. 39, Stichwort â□□Vollstreckung Sozialrechtswegâ□□).

2. Gem. Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwehr wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Voraussetzung einer solchen Regelungsanordnung ist das Vorliegen eines die EilbedÃ¼rftigkeit der Entscheidung rechtfertigenden Anordnungsgrundes und das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs, d. h. einer dem geltend gemachten Anspruch entsprechenden materiell-rechtlichen Rechtsposition. Zu Recht hat das SG die Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenÃ¼ber dem Antragsgegner als erfÃ¼llt angesehen.

a) Rechtsgrundlage fÃ¼r einen Anordnungsanspruch auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Einstellung der Zwangsvollstreckung ist Â§ 257 AO i. V. m. Â§ 5 Abs. 1 VwVG (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 2015 â□□ B 14 AS 38/14 R, Rn. 18; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, a. a. O., Rn. 17; Senatsbeschluss vom 28. Januar 2008 â□□ L 11 AL 165/07 ER). Ausgangspunkt ist dabei der Umstand, dass das JC Region Hannover eine gemeinsame Einrichtung der TrÃ¤ger der Grundsicherung im Sinne von Â§ 44b SGB II ist. Damit gilt fÃ¼r die Vollstreckung von AnsprÃ¼chen des JC Region Hannover gem. Â§Â 40 Abs. 8 SGB II das VwVG. Zur Anwendung gelangen damit insbesondere die Regelungen Ã¼ber die Vollstreckung von Geldforderungen in Â§Â§ 1 bis 5 VwVG mit dem dort enthaltenen Verweis auf bestimmte Vorschriften der AO, u. a. Â§Â 257 AO (vgl. *AubelÂ* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§Â 40 â□□ Stand: 07.02.2023, Rn. 271f.).

Nach Â§ 257 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 AO ist die Vollstreckung einzustellen oder zu beschrÃ¤nken, sobald die Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen des Â§ 251 Abs. 1 AO weggefallen sind (Nr.Â 1), der Verwaltungsakt, aus dem vollstreckt wird, aufgehoben wird (Nr. 2), der Anspruch auf die Leistungen erloschen ist (Nr. 3) oder die Leistungen gestundet worden ist (Nr. 4). Die Einrede der VerjÃ¤hrung, auf die die Antragstellerin sich vorliegend beruft, ist nicht ausdrÃ¼cklich von Â§ 257 Abs. 1

AO erfasst. Der Senat hÃ¤lt aber insoweit eine analoge Anwendung fÃ¼r gerechtfertigt (so auch Aubel, a. a. O., Rn. 281.1; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. November 2020 â□□ L 14 AL 4/20; Rn. 57; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 2. September 2020 â□□ L 29 AS 998/20 B ER, Rn. 16ff.; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 27. Mai 2020, a. a. O., Rn. 23; vgl. auch LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. Dezember 2018 â□□ L 34 AS 2224/18 B ER, Rn. 15). MaÃ□gebend ist dabei der Umstand, dass Â§ 257 AO in seinem originÃ¤ren Geltungsbereich â□□ dem Steuerrecht â□□ zweifelsfrei den Fall der VerjÃ¤hrung umfasst, denn im Steuerrecht bewirkt die VerjÃ¤hrung das ErlÃ¶schen der Steuerforderung (Â§ 232 AO), so dass im Falle der VerjÃ¤hrung die Alternative des Â§ 257 Abs. 1 Nr. 3 AO â□□ ErlÃ¶schen des Anspruchs â□□ erfÃ¼llt ist. Da die VerjÃ¤hrung im Sozialrecht nicht zum ErlÃ¶schen der Forderung fÃ¼hrt, wÃ¤re bei wortlautgetreuer Auslegung im Falle der VerjÃ¤hrung keine MÃ¶glichkeit gegeben, gegen die Vollstreckung vorzugehen. Es kÃ¶nnte lediglich ein Fall der Unbilligkeit der Vollstreckung nach Â§ 258 AO vorliegen, in deren Folge die VollstreckungsbehÃ¶rde im Ermessenswege Ã¼ber die Einstellung oder BeschrÃ¤nkung zu entscheiden hÃ¤tte. Vor diesem Hintergrund hÃ¤lt der Senat es fÃ¼r gerechtfertigt, Â§ 257 Abs. 1 Nr. 3 AO im Anwendungsbereich des Â§ 40 SGB II analog auf den Fall der VerjÃ¤hrung anzuwenden. Es entspricht der materiellen Gerechtigkeit und der ProzessÃ¶konomie, wenn der Schuldner die Einrede der VerjÃ¤hrung im Rahmen der Vollstreckung geltend machen kann und nicht darauf verwiesen wird, die VollstreckungsmaÃ□nahmen zunÃ¤chst hinzunehmen und dann im Nachhinein die RÃ¼ckabwicklung zu verfolgen.

b) Die Antragstellerin kann den auf VerjÃ¤hrung gegrÃ¼ndeten Anspruch auf Einstellung der Vollstreckung auch gegenÃ¼ber dem Antragsgegner geltend machen. Dieser ist passivlegitimiert. GrundsÃ¤tzlich sind nach Â§ 256 AO zwar Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Verwaltungsakt auÃ□erhalb des Vollstreckungsverfahrens mit den hierfÃ¼r zugelassenen Rechtsbehelfen zu verfolgen. Es ist aber anerkannt, dass gegenÃ¼ber einem Hauptzollamt als VollstreckungsbehÃ¶rde auch Einwendungen aus materiellem Recht geltend gemacht werden kÃ¶nnen (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 2015 â□□ B 14 AS 38/14 R, Rn. 19; vgl. auch den Sachverhalt, der dem Beschluss des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 27. Mai 2020 â□□ L 3 AS 1168/20 ER-B â□□ zugrunde lag: offensichtlich war der Eilantrag auch gegen ein Hauptzollamt gerichtet, vgl. Rn. 6). Insbesondere fÃ¼r Einstellungsentscheidungen nach Â§Â 257 Abs. 1 AO ist die ZustÃ¤ndigkeit des Antragsgegners als mit der DurchfÃ¼hrung der Vollstreckung beauftragter BehÃ¶rde gegeben (BSG, Urteil vom 25. Juni 2015, a. a. O.). Dass darÃ¼ber hinaus auch die Beigeladene als VollstreckungsanordnungsbehÃ¶rde Pflichten im Zusammenhang mit den Anforderungen an rechtmÃ¤Ã□ige Vollstreckungsanordnungen hat (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich BSG, Urteil vom 14. Mai 2020 â□□ B 14 AS 28/19 R), Ã¤ndert nichts an den Pflichten und ZustÃ¤ndigkeiten des Antragsgegners als VollstreckungsbehÃ¶rde.

c) Streitig ist im Beschwerdeverfahren lediglich noch der Eintritt der VerjÃ¤hrung im Hinblick auf die Forderungen aus den Bescheiden vom 16. November 2017 und 27. Juli 2018. Nur insoweit hat die Beigeladene die VerjÃ¤hrung nicht anerkannt und den Antragsgegner weiterhin aufgefordert, die Vollstreckung fortzufÃ¼hren. Nach

der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen PrÃ¼fung ist die VerjÃ¤hrung in Bezug auf die Forderung aus dem Bescheid vom 16. November 2017 in HÃ¶he von 2.645,52 Euro eingetreten, nicht hingegen in Bezug auf die Forderung aus dem Bescheid vom 27. Juli 2018 in HÃ¶he von 497,84 Euro.

Nach derzeitigem Sachstand sind die Bescheide vom 16. November 2017 und 27. Juli 2018 bestandskrÃ¤ftig geworden. Beide Bescheide betreffen Erstattungen nach endgÃ¼ltiger Festsetzung gem. Â§ 41a SGB II (Bl. 31, 39 GA). Auf derartige Erstattungsforderungen ist die vierjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist nach Â§ 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X entsprechend anzuwenden (Hengelhaupt in: Hauck/Noftz SGB II, 9. ErgÃ¤nzungslieferung 2023, Â§Â 41a SGB, Rn. 514 m. w. N.). Damit lief die vierjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist fÃ¼r die Forderung aus dem Bescheid vom 16. November 2017 mit Ablauf des Jahres 2021 ab, fÃ¼r die Forderung aus dem Bescheid vom 27. Juli 2018 mit Ablauf des Jahres 2022 (Â§ 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X). Verwaltungsakte im Sinne von Â§ 52 SGB X, die die VerjÃ¤hrung gehemmt hÃ¤tten, sind nicht erlassen worden. Die Bescheide vom 16. November 2017 und 27. Juli 2018 selbst sind nicht solche im Sinne von Â§ 52 SGB X, wie das SG vÃ¶llig zutreffend ausgefÃ¼hrt hat (vgl. BSG, Urteil vom 4. MÃ¤rz 2021 â□□ B 11 AL 5/20 R, Rn. 25).

Die Vorschriften des BGB Ã¼ber die Hemmung (Â§Â§ 203ff.), die Ablaufhemmung (Â§Â§ 210ff.), den Neubeginn (Â§ 212) und die Wirkung der VerjÃ¤hrung (Â§ 214) gelten nach Â§ 50 Abs. 4 Satz 2 SGB X sinngemÃ¤Ã□ (Merten in: Hauck/Noftz SGB X, 4. ErgÃ¤nzungslieferung 2023, Â§Â 50 SGB X, Rn. 94). In Bezug auf die Forderung aus dem Bescheid vom 27. Juli 2018 kÃ¶nnen sich der Antragsgegner und die Beigeladene auf den Neubeginn der VerjÃ¤hrung nach Â§ 212 Abs. Abs. 1 Nr. 2 BGB berufen. Demnach beginnt die VerjÃ¤hrung erneut, wenn eine gerichtliche oder behÃ¶rdliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Bei sinngemÃ¤Ã□er Anwendung der Vorschrift auf die Vollstreckung im Bereich des Sozialgesetzbuchs ist eine an den Antragsgegner gerichtete Vollstreckungsanordnung der Beigeladenen der Beantragung einer behÃ¶rdlichen Vollstreckungshandlung gleichzustellen. Damit fÃ¼hrt die Vollstreckungsanordnung vom 29. Dezember 2022 zu einem Neubeginn der VerjÃ¤hrung im Hinblick auf die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufene VerjÃ¤hrung der Forderung aus dem Bescheid vom 27. Juli 2018. Diese wÃ¤re erst mit Ablauf des 31. Dezember 2022 eingetreten (Â§ 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X). Insoweit war der Beschluss des SG aufzuheben, denn es besteht kein Anordnungsanspruch.

Hingegen kann die Vollstreckungsanordnung vom 29. Dezember 2022 in Bezug auf die Forderung aus dem Bescheid vom 16. November 2017 an der bereits Ende 2021 eingetretenen VerjÃ¤hrung nichts mehr Ã¤ndern. Dass die Beigeladene vor Ablauf dieser VerjÃ¤hrung eine Vollstreckungsanordnung an den Antragsgegner gerichtet hat, ist von ihr zwar behauptet worden, ergibt sich aber aus den vorliegenden Unterlagen nicht. Vielmehr weist die VollstreckungsankÃ¼ndigung des Antragsgegners vom 5. Januar 2023 lediglich auf die Vollstreckungsanordnung vom 29. Dezember 2022 hin (vgl. Bl. 19 GA). Der Antragsgegner hat auch verneint, dass er vor dem 5. Januar 2023 VollstreckungsankÃ¼ndigungen versandt habe, was ebenfalls gegen frÃ¼here Vollstreckungsersuchen spricht. Jedenfalls im Rahmen

des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens kann damit vorlÃ¤ufig nicht von einem Neubeginn der VerjÃ¤hrung fÃ¼r die Forderung aus dem Bescheid vom 16. November 2017 ausgegangen werden.

Soweit ein Anordnungsanspruch wegen der eingetretenen VerjÃ¤hrung besteht â d. h. wegen der Forderung aus dem Bescheid vom 16. November 2017 â, ist zweifelsfrei auch ein Anordnungsgrund zu bejahen, denn die Beigeladene hÃ¤lt ihr an den Antragsgegner gerichtetes Vollstreckungsersuchen insoweit aufrecht. Es ist der Antragstellerin nicht zuzumuten, zunÃ¤chst die Vollstreckung hinzunehmen und dann ein weiteres Verfahren zu deren RÃ¼ckabwicklung zu fÃ¼hren.

4. Die einstweilige Anordnung mit der Verpflichtung zur vorlÃ¤ufigen Einstellung der Zwangsvollstreckung hÃ¤tte ohne Weiteres an die Beigeladene als sog. VollstreckungsanordnungsbehÃ¶rde gerichtet werden kÃ¶nnen (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich BSG, Urteil vom 14. Mai 2020, a. a. O.). Sie hat eine Garantenstellung fÃ¼r die Statthaftigkeit der Vollstreckung und muss u. a. das Vorliegen der Voraussetzungen des Â§ 257 AO prÃ¼fen (BSG, a. a. O., Rn. 37). Allerdings hat die Antragstellerin sich vorliegend mit ihrem Begehren ausdrÃ¼cklich auf eine an den Antragsgegner gerichtete einstweilige Anordnung beschrÃ¤nkt, mit der ihrem Begehren auf vorlÃ¤ufige Einstellung der Vollstreckung auch effektiv genÃ¼gt werden konnte. Vor diesem Hintergrund bestand fÃ¼r den Senat in Anbetracht der nur vom Antragsgegner eingelegten Beschwerde keine Veranlassung, die Beigeladene in die Verpflichtung aus der einstweiligen Anordnung aufzunehmen.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG und berÃ¼cksichtigt den Umstand, dass die Beigeladene als VollstreckungsanordnungsbehÃ¶rde fÃ¼r den betragsmÃ¤Ãig weitaus hÃ¶chsten Teil der insgesamt streitigen Forderungen im MÃ¤rz 2023 die VerjÃ¤hrung anerkannt und daraufhin die Vollstreckungsanordnung wegen der Forderungen aus den Bescheiden vom 21. Mai 2013 und 20. September 2017 in HÃ¶he von insgesamt 23.377,13 Euro zurÃ¼ckgezogen hat (vgl. Bl. 141 GA). Die Beigeladene war zwar zu diesem Zeitpunkt noch nicht Beteiligte des vorliegenden Verfahrens, aber wertungsmÃ¤Ãig kommt ihr Verhalten einem Teilanerkenntnis nahe. Hinzu kommt, dass die Beigeladene auf das Schreiben des SG vom 3. MÃ¤rz 2023 (Bl. 87 GA) nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert hat. Ihr Schreiben vom 14. MÃ¤rz 2023 ging erst am 23. MÃ¤rz 2023 beim SG ein (Bl. 133 GA). Bei einer zeitnÃ¤heren Reaktion hÃ¤tte ggf. eine streitige Entscheidung fÃ¼r den GroÃteil der Forderungen vermieden werden kÃ¶nnen. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, neben dem Antragsgegner auch die Beigeladene mit der Kostentragung zu belasten. In Anbetracht des betragsmÃ¤Ãig nur geringen Obsiegens (497,84 Euro) im Vergleich mit den insgesamt streitigen Forderungen (26.520,49 Euro) erschien eine nur anteilige Kostentragung nicht geboten.

6. Diese Entscheidung ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

C.Â D.Â Dr. E.

Erstellt am: 12.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024